



Stadtplanungsamt  
61.26.3052

61.0	Landeshauptstadt Dresden	
61.1	Stadtplanung	
61.2	Nr.:	DA
61.3		
61.4		
61.5	02. Sep. 2020	
61.6		
61.7		
61.8		
	GZ:	
Termin		WV:

*Handwritten:* 02.09.2020

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Umwelt und  
Kommunalwirtschaft  
Klimaschutzstab

GZ: GB 7.1-2-05

Bearbeiter: [Redacted]

Telefon: [Redacted]

Sitz: [Redacted]

E-Mail: [Redacted]

Datum: 1. September 2020

**Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 6052  
Dresden-Altstadt II Nr. 33, Nicolaistraße  
- Beschleunigtes Verfahren -  
- Vorentwurf -**

### Frühzeitige Abstimmung mit den Ämtern

Sehr geehrte [Redacted],

Sie bitten um Stellungnahme zu o. g. Entwurf. Da der übermittelte Vorentwurf weder einen Rechtsplan noch textliche Festsetzungen enthält, ist eine Stellungnahme nicht möglich. Zu den übergebenen Unterlagen haben wir folgende Hinweise:

Die Unterlagen führen keine Klimaschutzmaßnahmen auf. Diese sind zur Erreichung der Klimaschutzziele der LHD und zur Umsetzung des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes notwendig (siehe unser Schreiben zur V3017/19 vom 17. April 2019). Im Energie-, Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept für das EFRE-Gebiet Dresden Pirnaische Vorstadt/Johannstadt wurde für das Planungsgebiet diverse Untersuchungen vorgenommen und Aussagen getroffen. Das Konzept senden wir Ihnen per E-Mail zu.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

Leiterin Klimaschutzstab amt.



Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau,  
Verkehr und Liegenschaften  
Herrn Bürgermeister [REDACTED]

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Umwelt und  
Kommunalwirtschaft

GZ: (GB7) 86.21-03-0209/33432#1  
88388/19

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Sitz: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 2. MAI 2019

**Vorlage V3017/19 zum Bebauungsplan Nr. 3052, DD-Altstadt II Nr. 33, Nicolaistraße**

hier:

1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan
2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
3. Entfallen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrter [REDACTED]

der Geschäftsbereich Umwelt und Kommunalwirtschaft nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

**Folgende Hinweise sind bei der weiteren Planung zu beachten:**

**Umweltamt**

Da durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen, wurde der Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB unter nachfolgenden Voraussetzungen zugestimmt.

**Die Bedingungen des Umweltamtes für die Zustimmung zum vereinfachten Verfahren (ohne Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung):**

- 1. Dachbegrünung**
  - vollständig extensiv/intensiv
  - Kombination PV Anlage
  - Substratdicke 18 cm
  - ausschließlich Flach- oder flachgeneigte Dächer
  - Fassadenbegrünung, punktuell/flächig und dauerhaft

- 2. Erhalt und Integration der Bestandsgehölze/Großgrün**
    - Platane
    - Gehölzgruppe an der Striesener Straße
    - Ahornreihe südlich des Bestandsparkplatzes
  - 3. ausschließlich versickerungsfähige Wege und Aufstellflächen**
    - Prüfung Rückbau Parkplatzfläche (Entsiegelung)
    - minimale Unterbauung der Fläche
    - Verzicht auf einfache oberirdische KFZ Stellflächen
    - Entwicklung einer effizienten Flächennutzung
  - 4. Entwicklung einer öffentlichen (zugängliche) Grün-/Parkanlage**
    - Integration Spielplatz
- Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft

Prägende Gehölzstrukturen sind zu erhalten. Zu nennen sind eine Solitär stehende Platane und eine Baumgruppe im Norden des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes, sowie die beiden Baumreihen am vorhandenen Parkplatz im Süden. Die Richtwerte ausreichender Versorgung mit Grün- und Spielflächen für Nachbarschaft/Wohngbiet sind zu beachten.

Der vorhandene Wertstoffcontainerplatz WSCP 2039, gegenüber Striesener Straße 35 ist zu erhalten. Die Benutzung durch die Bürger sowie die Leerung durch beauftragte Entsorgungsunternehmen sind sicherzustellen. Für die Hausmüllentsorgung sind die Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung zu beachten. Öffentliche Verkehrsflächen sind gemäß Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RAST 06 für dreiachsige Entsorgungsfahrzeuge auszugestalten. Privatflächen werden nicht befahren.

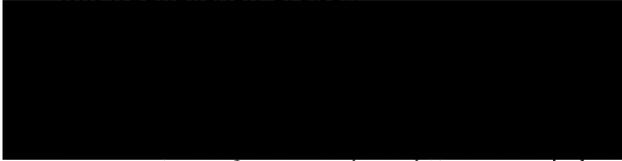
- Klimaschutzstab:

Bei den weiteren Planungen sind für folgende Punkte Maßnahmen zur Treibhausgasminderung im Bebauungsplan festzusetzen.

- **Nutzung erneuerbarer Energien:**
  - Laut Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept (IEuKK ist) die Anwendung erneuerbarer Energien, insbesondere die Photovoltaik zur Eigennutzung zu befördern. Deshalb sollte Photovoltaik in Kombination mit Gründächern in den Festsetzungen des Bebauungsplanes verankert werden.
  - Festsetzung von Fernwärme als Energieträger für die Wärme
  - Optimierung baulicher Gestaltungsfestsetzungen für die Nutzung von Solarenergie unter Berücksichtigung der Belange des Stadtklimas und des Stadtbildes auf Fassadenflächen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
  - Sonstige Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 bzw. Nr. 23 b) BauGB zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien
- **Energieeinsparung: Energetische Optimierung des Gebäudeentwurfes im Bereich der Gebäudehülle**
- **Förderung der Nutzung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes als Maßnahme des IEuKK.** Unter anderem sollte geprüft werden, wie für Fußgänger die Querung der Striesener Straße im Zuge der Reißiger Straße gesichert werden kann, da durch den geplanten Verbindungsweg und die neue Bebauung das Querungsbedürfnis an dieser Stelle noch zunehmen wird.
- **Erhalt und Schaffung von Großgrün, welches mit der Speicherung von CO<sub>2</sub> als Kohlenstoffsенke dient**
- **Ausreichende und vielfältige Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten im Sinne einer Stadt der kurzen und damit treibhausgasarmen Wege.**

Wir empfehlen, ein Energie- und Klimaschutzkonzept erstellen zu lassen. Innerhalb dessen sollte geprüft werden, inwiefern sich die Nutzung von Fernwärme und erneuerbarer Energien kombinieren lässt und welche qualitativen Anforderungen an das (Fern-)Wärmesystem/-netz (niedrige Temperaturen [20 bis max. 95 °C]) zu stellen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Beigeordnete für Umwelt und Kommunalwirtschaft